

Große Anfrage

der Abgeordneten Klaus Hagemann, Siegrun Klemmer, Christa Lörcher, Ursula Mogg, Dr. Edith Niehuis, Anni Brandt-Elsweier, Hans Büttner (Ingolstadt), Ursula Burchardt, Dr. Marliese Dobberthien, Elke Ferner, Gabriele Fograscher, Dagmar Freitag, Arne Fuhrmann, Monika Ganseforth, Uwe Göllner, Angelika Graf (Rosenheim), Christel Hanewinckel, Monika Heubaum, Ingrid Holzhüter, Eike Hovermann, Barbara Imhof, Jann-Peter Janssen, Nicolette Kressl, Dorle Marx, Ulrike Mascher, Adolf Ostertag, Margot von Renesse, Otto Reschke, Günter Rixe, Marlene Rupprecht, Dr. Hansjörg Schäfer, Horst Schmidbauer (Nürnberg), Ulla Schmidt (Aachen), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Bodo Seidenthal, Lisa Seuster, Wieland Sorge, Wolfgang Spanier, Dr. Peter Struck, Margitta Terborg, Franz Thönnies, Hildegard Wester, Inge Wettig-Danielmeier, Heidemarie Wieczorek-Zeul, Hanna Wolf (München), Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Situation des Zivildienstes

Das Grundgesetz verbrieft das Recht auf Kriegsdienstverweigerung (KDV) als unveräußerliches Grundrecht. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer leisten einen sozialen und zivilen Dienst, dessen gesellschaftliche Bedeutung heute weitgehend anerkannt ist. Daneben gibt es auch kritische Äußerungen, die bei den Zivildienstleistenden egoistische Motive vermuten und Drückebergerei unterstellen, sowie Hinweise, die die gebotene Arbeitsmarktneutralität des Zivildienstes bezweifeln. Es gibt Forderungen, insbesondere aus den Reihen der CSU, nach Verschärfung der Zugangs- bzw. Anerkennungsregelungen, nach einer noch deutlicheren Verlängerung des Zivildienstes im Vergleich zum Wehrdienst, um die angeblich zu hohen Verweigererzahlen zu reduzieren und den angeblich gefährdeten Bestand der Bundeswehr zu sichern, sowie die Forderung nach einer Kasernierung der Zivildienstleistenden analog der Situation der Soldaten in der Bundeswehr.

Solche Äußerungen und Forderungen entsprechen nicht der gebotenen Gleichbehandlung der Wehrdienst- und Zivildienstleistenden. Bundespräsident Roman Herzog verdeutlicht den Rahmen politischen und rechtlichen Handelns im Hinblick auf beide Dienste: „Der Zivildienstleistende darf im Vergleich zum Wehrdienstleistenden weder schlechter noch besser gestellt werden.“ (35. Kommandeurstagung der Bundeswehr am 15. November 1995, Bulletin der Bundesregierung Nr. 97 vom 21. November 1995).

Zivile, soziale, humane, nationale und auch internationale Dienste und Leistungen an einer Gemeinschaft und ihren Hilfsbedürftigen müssen sachlich und gerecht bewertet werden. Sie sollten in der sozialen Wertschätzung, aber auch finanziell, ihrer tatsächlichen Bedeutung entsprechend, unterstützt und honoriert werden. Dies betrifft insbesondere die „anderen Dienste im Ausland“ nach § 14 b des Zivildienstgesetzes (ZDG), aber auch etwa einen zivilen Friedensdienst.

Es ist nicht zuletzt auch Aufgabe der Bundesregierung, durch politisches Handeln sowie durch aufklärende Öffentlichkeitsarbeit und Informationspolitik Herabsetzungen und Ausgrenzungen der Zivildienstleistenden zu begegnen und nicht nur Lippenbekenntnisse abzulegen.

Die Zukunft des Zivildienstes hängt von der Zukunft der allgemeinen Wehrpflicht ab. Folgt die Bundesregierung dem Vorbild anderer westlicher Demokratien, sich insbesondere angesichts der veränderten Sicherheitslage für eine Freiwilligenarmee zu entscheiden, würde dies auch das Ende des Zivildienstes bedeuten. In der Diskussion darf der Zivildienst aber kein Alibi für die Wehrpflicht, die Wehrpflicht auch kein Alibi für den Zivildienst sein.

Die Zukunft der allgemeinen Wehrpflicht hängt entscheidend von der Bewertung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ab. Da die Sicherheitslage sich geändert hat, erfordert das Festhalten an der Wehrpflicht eine entsprechend neue und glaubwürdige Begründung. Bei der 35. Kommandeurstagung der Bundeswehr in München, am 15. November 1995, ist deutlich geworden, daß die Wehrpflicht ein so tiefer Eingriff in die individuelle Freiheit des jungen Bürgers ist, daß ihn der demokratische Rechtsstaat nur fordern darf, wenn es die äußere Sicherheit des Staates wirklich gebietet. Sie ist also kein allgemeingültiges ewiges Prinzip, sondern sie ist auch abhängig von der konkreten Sicherheitslage. Ihre Beibehaltung, Aussetzung oder Abschaffung und ebenso die Dauer des Grundwehrdienstes müssen sicherheitspolitisch begründet werden können.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Bundesregierung:

I. Sozialer Stellenwert und allgemeine Bewertung des Zivildienstes

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die gesellschaftliche Bedeutung des Zivildienstes und das Engagement der Zivildienstleistenden?
2. Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, angesichts unterschiedlicher Bewertungen des Zivildienstes, in ihrer Öffentlichkeitsarbeit nicht nur über die verschiedenen Möglichkeiten, die die Bundeswehr bietet, zu informieren, sondern auch stärker als bisher die Bevölkerung, aber insbesondere auch die betroffenen jungen Männer, über das Recht auf Kriegsdienstverweigerung und das einzuhaltende Antragsverfahren, z. B. bereits in der Schule, mit einer Informationsbroschüre umfassend und eingehend zu unterrichten?

II. Unterschiede zwischen Bundeswehr und Zivildienst sowie gemeinsame Strukturmerkmale

3. Trifft es zu, daß Bundeswehrsoldaten in zunehmender Anzahl in der Nähe ihres Heimatortes eingesetzt werden, und welche Zahlenangaben liegen hierzu im einzelnen vor, aufgeteilt nach Einsatzorten (bis 50 km vom Wohnort entfernt, bis 100 km, bis 200 km und über 200 km)?

Welche entsprechenden Daten liegen für Zivildienstleistende vor?

4. Seit wann gibt es die sogenannte Verfügungsbereitschaft in der Bundeswehr, wie oft und für welche Dauer ist sie offiziell tatsächlich jemals angeordnet worden?

Wie wird sie anteilig auf die Wehrdienstzeit angerechnet bzw. mit dieser in zeitliche Verbindung gebracht?

Welche Gründe sprechen dafür, die sogenannte Verfügungsbereitschaft nach wie vor bei dem Vergleich zwischen der Dienstzeit von Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden einzubeziehen?

5. Welche tatsächlichen und effektiven Dienstzeiten lassen sich nach Auffassung der Bundesregierung zwischen Wehrdienst und Zivildienst konkret vergleichen?

Wie werden Fahrzeiten und Bereitschafts- bzw. Anwesenheitszeiten gewertet?

Wie wird in der Bundeswehr Freizeitausgleich für besondere Dienste begründet?

6. Welche Aussagen kann die Bundesregierung über den Einsatz von Zivildienstleistenden in Schicht-, Wochenend-, Samstags- sowie Feiertagsdienst machen?

Welche Vergleichsangaben liegen hierzu bei grundwehrdienstleistenden Wehrpflichtigen vor und welche Ausgleichsregelungen bestehen jeweils?

7. Wie bewertet die Bundesregierung die tatsächliche Inanspruchnahme von Reservisten durch Wehrübungen nach dem neuen Reservistenkonzept?

Läuft die jetzige Regelung faktisch auf eine Freiwilligkeit bei der Ableistung von Wehrübungen hinaus?

8. Wie bewertet die Bundesregierung die Vorwürfe und Klagen über einen „Gammeldienst“ und „Leerlauf“ in der Bundeswehr: „Fast die Hälfte der Rekruten hält den Dienst beim Bund für vergeudete Zeit“ (so der ehemalige Generalinspekteur der Bundeswehr Klaus Naumann im Spiegel vom 8. Januar 1996)?

9. Wie bewertet die Bundesregierung Vorschläge, auch die Zivildienstleistenden gemeinsam unterzubringen (Kasernierung)?

Welche Kosten würden dadurch entstehen?

10. Welche Angaben kann die Bundesregierung zur bisherigen Situation der Gemeinschaftsverpflegung und zu deren Stand nach der Absprache zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) über die Handhabung der Gemeinschaftsverpflegung der Zivildienstleistenden machen?
11. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen es aus Gründen offensichtlicher Ungleichbehandlung von Zivildienstleistenden zu anderen Dienstleistenden oder Wehrdienstleistenden zu Beanstandungen der Dienstaufsicht durch das Bundesamt für den Zivildienst gekommen ist?
12. Wie entwickelte sich jeweils in den letzten drei Jahren der Krankenstand bei den Zivildienstleistenden im Vergleich zu den Wehrpflichtigen?
13. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auffassung, daß das Gleichgewicht der Belastung von Wehr- und Ersatzdienstleistenden sichergestellt werden müsse und der Zivildienstleistende im Vergleich zum Wehrdienstleistenden weder schlechter noch besser gestellt werden dürfe?
14. Sieht die Bundesregierung die Gleichgewichtigkeit und die Gleichstellung für erreicht an oder nicht, und was gedenkt sie gegebenenfalls zu unternehmen?
15. Wie hoch ist der Anteil der Bezieher der Soldgruppe 3 bei den Zivildienstleistenden im Vergleich zu den Grundwehrdienstleistenden?

III. Entwicklung der KDV-Anträge und Konsequenzen für Bundeswehr und Zivildienst

16. Wie viele Wehrpflichtige haben 1995 und 1996 den Dienst mit der Waffe verweigert?
Wie bewertet die Bundesregierung diese Zahlen?
Welche gesellschaftspolitischen Begründungszusammenhänge sieht die Bundesregierung hierfür?
17. Ist mit Erreichen dieser Größenordnung der Bestand der Bundeswehr gefährdet?
Bei welcher Anzahl von Kriegsdienstverweigerern pro Geburtsjahrgang bzw. bei welcher durchschnittlichen Verweigerungsquote erscheint der Bundesregierung der Bestand der Bundeswehr gefährdet?
18. Wie hoch ist die Zahl der Kriegsdienstverweigerer in den letzten fünf Jahren absolut und bezogen auf
 - die gesamte Geburtsjahrgangsstärke junger Männer,
 - die Zahl der tatsächlich wehrfähigen jungen Männer eines Geburtsjahrgangs oder
 - die Zahl der jungen Männer eines Geburtsjahrgangs, die wehrfähig sind und auch tatsächlich gezogen werden können?

19. Gibt es bei der Bundesregierung kurz- oder langfristige konkrete Pläne zur Veränderung und zur Verschärfung des Anerkennungsverfahrens für Kriegsdienstverweigerer, um ihre Anzahl und die der Zivildienstleistenden zu verringern?
20. Welche konkreten Auswirkungen hat die Umstellung im Musterungsverfahren durch Einführung des Tauglichkeitskriteriums T 7 auf die Entwicklung der Anzahl der Wehrdienstfähigen?
Welche Bedeutung hat dies für die Entwicklung der Anzahl der KDV-Anträge, bezogen auf die aktuellen Geburtsjahrgänge (absolut und prozentual)?
21. Wie hat sich die Zahl der KDV-Anträge im Vergleich zu der Anzahl der Wehrdienstfähigen in den einzelnen Geburtsjahrgängen in den letzten fünf Jahren entwickelt?
Wie viele Wehrpflichtige wurden bis Ende des Jahres 1996 jeweils erfaßt, bezogen auf die Geburtsjahrgänge 1970 bis 1977?
Wie viele Wehrpflichtige wurden als nicht wehrdienstfähig ausgemustert, ebenfalls jeweils bezogen auf den Geburtsjahrgang?
Wie viele wehrdienstfähige Wehrpflichtige wurden als Kriegsdienstverweigerer anerkannt, ebenfalls jeweils bezogen auf den Geburtsjahrgang und nach Wehrbereichen?
Wie viele Musterungen wurden 1994, 1995 und 1996 durchgeführt?
Gibt es signifikante Unterschiede bei der Anzahl und der Art der Entscheidung bezüglich der Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer bei den einzelnen Kreiswehrersatzämtern, und wenn ja, wie erklärt sich die Bundesregierung die Unterschiede bei den Anerkennungsquoten?
22. Wie haben sich die entsprechenden Verweigerungsquoten je Geburtsjahrgang in Prozenten entwickelt in den einzelnen Wehrbereichen?
23. Welche Daten liegen der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Kriegsdienstverweigerung vor, insbesondere im Hinblick auf eine Antragstellung
- zum Beginn der Wehrüberwachung,
 - zum Zeitpunkt der Musterung,
 - vor der Zustellung des Einberufungsbescheides,
 - im direkten Zusammenhang mit der Einberufung,
 - unmittelbar nach Antritt des Grundwehrdienstes in der Bundeswehr,
 - während des Grundwehrdienstes,
 - nach Ableistung des Grundwehrdienstes,
 - bereits vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres; und ist die Bundesregierung bereit, bei Zustimmung der Erziehungsberechtigten, die Möglichkeit einer vorzeiti-

gen Einberufung zum Zivildienst analog der Regelung beim Wehrdienst zu eröffnen?

24. Wie haben sich die Zahlen der Zivildienstplätze in den letzten fünf Jahren entwickelt im Hinblick auf:

- Zahl der besetzten Zivildienstplätze – mit bzw. ohne Überlappung,
- Zahl der anerkannten Kriegsdienstverweigerer, die andere Ersatzdienste aus den jeweiligen Geburtsjahrgängen geleistet haben oder gerade leisten (Zivilschutz, Katastrophenschutz, freies Arbeitsverhältnis, Entwicklungsdienst, andere Dienste im Ausland usw.)?

Wie hat sich die Zahl der anerkannten Beschäftigungsstellen des Zivildienstes nach Einsatzbereichen und nach Wehrbereichen in den letzten fünf Jahren entwickelt?

25. Wie beurteilt die Bundesregierung die Konsequenzen aus der unterschiedlichen Praxis der neuen „einberufungsnahen“ Musterung der Wehrpflichtigen bei den Kreiswehrrersatzämtern, die sich daraus ergeben, daß manche Ämter neun Monate vor Auslaufen der Zurückstellung wegen Schulbesuchs oder Ausbildung, andere erst fünf bis sechs Monate vorher, die Musterung durchführen?

Hält die Bundesregierung in diesem Zusammenhang grundsätzlich einen zeitlichen Abstand der Musterung vom Zurückstellungsende von zehn Monaten für möglich und geboten, da die KDV-Verfahren erst nach der Musterung erfolgen und für die Bearbeitung dann noch etwa neun Monate benötigt werden, wobei sich diese daraus ergeben, daß nach etwa sechs Wochen die Akten vom Kreiswehrrersatzamt ans Bundesamt gehen, zwei bis fünf Monate das Anerkennungsverfahren dauert, ein bis zwei Monate die Suche einer Zivildienststelle erfordert und ein Monat für die Einberufung benötigt wird?

IV. Antragsmodalitäten und Antragsunterlagen

26. Wie bewertet die Bundesregierung die Notwendigkeit der Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses in Zusammenhang mit einem KDV-Antrag, welche Kosten werden durch die Vorlage eines solchen polizeilichen Führungszeugnisses verursacht, und wer trägt sie im einzelnen?

Ist der Verwaltungsaufwand angemessen?

Wäre die Abschaffung der Vorlage eines solchen Führungszeugnisses ein sinnvoller Beitrag zu der von der Bundesregierung erwünschten Entbürokratisierung?

Wie beurteilt die Bundesregierung im Vergleich dazu die Tatsache, daß bei Rekruten das polizeiliche Führungszeugnis über den Datenaustausch des Dienstweges kostenlos angefordert wird?

Wie beurteilt die Bunderegierung die Tatsache, daß ein Soldat, der sich nach der Einberufung auf sein Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung beruft, dann erneut für das KDV-

Verfahren ein – nunmehr kostenpflichtiges – polizeiliches Führungszeugnis vorlegen muß, obwohl in seinen Personalakten bereits ein vergleichsweise neues polizeiliches Führungszeugnis enthalten ist?

V. Ausschüsse für KDV bei den Kreiswehrrersatzämtern und Kammern für KDV bei den Wehrbereichsverwaltungen

27. Wie beurteilt die Bundesregierung das Anerkennungsverfahren vor den Ausschüssen bzw. Kammern und die Rolle bzw. die rechtliche Stellung der/des Vorsitzenden?
28. Hält die Bundesregierung es für sinnvoll und erforderlich, für die/den Vorsitzende/n und die übrigen Ausschuß-/Kammermitglieder besondere Qualifikationen vorzusehen?
Entspricht der Anteil der weiblichen Ausschuß-/Kammermitglieder den rechtlichen Vorschriften?
Wie hoch ist der tatsächliche durchschnittliche Anteil der weiblichen Mitglieder in den Ausschüssen/Kammern?
29. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über die Einsetzung bzw. Bildung der einzelnen KDV-Ausschüsse/-Kammern vor?
Sind die Wahlen für die Ausschüsse/Kammern im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften erfolgt?
Hat es Wahlwiederholungen gegeben?
Sind zur Zeit alle Ausschüsse arbeitsfähig?
Gab es Verzögerungen bei der Arbeitsaufnahme der Ausschüsse/Kammern, wenn ja, warum?
Welche Erfahrungen liegen aus den letzten drei Jahren vor?
30. Wie viele Dienstaufsichtsbeschwerden lagen seit 1992 gegenüber einzelnen Ausschüssen/Kammern vor, und wie sind sie im einzelnen entschieden worden?
31. Wie oft wurden Rechtsmittel gegen Ablehnungen von KDV-Anträgen eingelegt, jeweils bezogen auf das Bundesamts- und das Ausschuß-/Kammerverfahren?
Welche Ergebnisse ergaben die Ausschuß-/Kammerverfahren jeweils nach Ablehnung bzw. Anerkennung in absoluten und prozentualen Angaben?
Wie viele Gerichtsverfahren hat es gegeben?
32. Welche Daten liegen über die Entscheidungen des Bundesamtes über Anträge auf Kriegsdienstverweigerung, nach Anzahl der Anträge und jeweils Anzahl der Anerkennungen und der Ablehnungen, absolut und prozentual, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Antragsarten laut Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG) vor?
33. Wie beurteilt die Bundesregierung Hinweise in der Presse (vgl. Frankfurter Rundschau vom 18. Oktober 1996), die auf „verstärkte Probleme“ bei mündlichen Anerkennungsverfahren für Kriegsdienstverweigerer deuten, die letztlich die Anerkennung erschweren sollen?

Wie lange dauern diese Anerkennungsverfahren im Durchschnitt von der Antragstellung beim Kreiswehrrersatzamt über die Verhandlungen bei den KDV-Ausschüssen/-Kammern bis zur Aktenübersendung an das Bundesamt für den Zivildienst?

Wie lange dauert im Durchschnitt das Verfahren vor den KDV-Ausschüssen/-Kammern vom Antragseingang bis zur Aktenübersendung (nach Anerkennung) an das Bundesamt?

VI. Situation beim Bundesamt

34. Wie beurteilt die Bundesregierung in den einzelnen Bereichen die personelle Situation im Bundesamt für den Zivildienst – einschließlich des ärztlichen Dienstes – in den jeweiligen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen?

Reicht die personelle Besetzung zur zeitnahen Bearbeitung der KDV-Anträge aus?

Wie hoch ist die Fluktuation der Mitarbeiter im Bundesamt?

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Mitarbeiterstellen aus anderen Bundesbehörden an das Bundesamt für den Zivildienst zu übertragen?

35. Wie hat sich in den letzten fünf Jahren die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines KDV-Antrages – ausgedrückt in Akten pro Sachbearbeiter pro Tag – vom Eingang beim Kreiswehrrersatzamt bis zum Eingang beim Bundesamt für den Zivildienst und bis zur endgültigen Entscheidung entwickelt?

Wie beurteilt die Bundesregierung diese Zeiträume?

Aus welchen Gründen werden keine Zwischenbescheide nach 14 Tagen bzw. vier Wochen erteilt?

Wie hoch ist die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KDV-Antragsbearbeitung im Bundesamt?

36. Wie beurteilt die Bundesregierung die Dauer der Antragsbearbeitung, insbesondere im Hinblick auf die Ausbildungs-, Berufs- bzw. Lebensplanung der Antragsteller?

37. Wie viele Anträge auf Anerkennung als KDV liegen gegenwärtig insgesamt dem Bundesamt für den Zivildienst unbearbeitet oder noch nicht entschieden vor?

Welches sind die wesentlichen Gründe dafür?

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die Antragsbearbeitung und insbesondere auch die Übersendung von Akten und Daten durch die Kreiswehrrersatzämter zu beschleunigen?

38. Ist das Bundesamt als Dienstleistungsbehörde für telefonische Anfragen im Zusammenhang mit KDV-Anträgen für den betroffenen Personenkreis tagsüber durchgehend und problemlos erreichbar?

Ist sie gegebenenfalls bereit, eine 0 18 03-Telefonnummer installieren zu lassen?

39. Wie viele Anträge zur Einberufung eines Zivildienstleistenden werden von den Dienststellen gestellt, und wie lange dauert durchschnittlich die Bearbeitung der Vorschläge auf Einberufung eines Zivildienstleistenden?

Wie lange dauert die durchschnittliche Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Beschäftigungsstellen des Zivildienstes?

Wie viele anerkannte Zivildienststellen gibt es, aufgeteilt nach Einsatzbereichen und nach Bundesländern?

Welche Antragsbearbeitungsdauer hält die Bundesregierung hier für zumutbar, welche für unbedingt notwendig?

40. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung aufgrund der Einführung eines neuen Datenverarbeitungssystems beim Bundesamt für den Zivildienst gewonnen, und wie werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Nutzung der Datenverarbeitung entlastet?

VII. Zivildienstschulen und Einführungslehrgänge

41. Welche konkreten Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Prüfbericht über die Situation der Zivildienstschulen und die Einführungsdienste an den Zivildienstschulen?

42. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß, insbesondere in bezug auf die Bundesamtslehrgänge, nach wie vor nicht gewährleistet ist, daß alle oder zumindest die übergroße Mehrheit der Zivildienstleistenden an dem gesetzlich in § 25 a ZDG vorgeschriebenen Einführungslehrgang teilnehmen kann?

Bis zu welchem Zeitpunkt gedenkt sie diesen defizitären Zustand zu beheben?

Aus welchen pädagogischen und fachlichen Gründen hält die Bundesregierung Einführungslehrgänge von durchschnittlich einer Woche für angemessen und ausreichend?

Welche Erfahrungen wurden mit der zeitlichen und inhaltlichen Komprimierung der Lehrinhalte „Wesen und Aufgabe des Zivildienstes“ sowie „staatsbürgerliche Fragen“ gemäß § 25 a Abs. 1 ZDG im einzelnen gemacht?

Welche fachlichen bzw. einsatzbereichsorientierten Differenzierungen nimmt sie hier vor?

Welche durchschnittliche Dauer haben die Lehrgänge nach § 25 a Abs. 1 ZDG, differenziert nach zivildienst- und fachspezifischen Lehrgangsteilen?

43. Wie viele Zivildienstleistende absolvieren den Einweisungsdienst nach § 25 b ZDG?

Welche durchschnittliche Dauer hat der Einweisungsdienst?

Welche Dauer hat der Einweisungsdienst in den einzelnen Bereichen, in denen die Zivildienstleistenden hauptsächlich eingesetzt sind?

44. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß vermehrt Zivildienstleistende im Mobilien Sozialen Hilfsdienst, ohne die vorgesehenen Lehrgänge absolviert zu haben, ihren Dienst versehen?

45. Erscheint es nach Meinung der Bundesregierung aufgrund der Ergebnisse der ersten Versuche sinnvoll oder notwendig, auch andere oder gegebenenfalls alle Zivildienstschulen dieser Revision der Lehrpläne zu unterziehen?

Wie würde sich dieser Schritt auf die Personalsituation und den Personalbedarf in den Zivildienstschulen und beim abordnenden Bundesamt für den Zivildienst konkret auswirken?

46. Welche Mehrausgaben hätte der Bund in Abhängigkeit von einer steigenden Einführungsquote zu tragen?

Welche Titel innerhalb des Kapitels 04 im Einzelplan 17 wären mit welchem Mehrbedarf betroffen?

47. Welche Konkretisierungen der in § 25 a Abs. 2 ZDG eröffneten Möglichkeit der Kostenerstattung an beauftragte Beschäftigungsstellen und Verbände bilden die Grundlage für die Kostenerstattung?

Welche Rechtsverordnungen, Richtlinien und welche Gewohnheitsrechte im Verwaltungshandeln bestimmen deren Praxis?

48. Wie gestaltet sich das Rechtsverhältnis zwischen den beauftragten Verbänden und der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die Finanzierung der Verbandslehrgänge sowie die Finanzierung der Zivildienstschulen, die von den Verbänden betrieben werden?

Welchen Charakter tragen Vereinbarungen zwischen diesen Rechtssubjekten?

Welche Weiterentwicklungen dieser Rechtsbeziehungen sind denkbar?

Läßt sich eine Rechtsposition der Verbände derart herstellen oder ableiten, daß ein Rechtsanspruch der Verbände in bezug auf folgende Aspekte besteht:

- Vertrauensschutz und langfristige Kostenerstattungs-garantie zur Herstellung von Planungssicherheit,
- Pauschalfinanzierung von erbrachten Schulungsleistungen,
- Anteilsfinanzierung von erbrachten Schulungsleistungen,
- Fehlbedarfsfinanzierung von erbrachten Schulungsleistungen?

Falls sich ein Rechtsanspruch nach Meinung der Bundesregierung nicht erkennen läßt, welche Maßnahmen erschei-

nen dann geeignet, die Planungssicherheit zu erhöhen und den Verwaltungsaufwand zu minimieren?

49. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung zugunsten der beauftragten Verbände ergreifen, um in ihrem Verwaltungshandeln diese als gleichberechtigte Partner bei der Erfüllung einer staatlichen Aufgabe de facto anzuerkennen?

Welche Kodifizierungen in Richtung einer De-jure-Anerkennung sind denkbar?

Wie beurteilt die Bundesregierung die Lehrgänge der Verbände, und welche durchschnittlichen Einführungsquoten werden hier erzielt?

Wann soll die Teilnehmerkontingentierung und die (nicht kostendeckende) Mitfinanzierung der verbandlichen Lehrgänge dem tatsächlichen Bedarf angepaßt werden?

Gibt es hierfür verbindliche Planungszusagen von seiten der Bundesregierung?

50. Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, daß die Tatsache, daß die beauftragten Verbände mit verbandlichen Einführungslehrgängen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe wahrnehmen, im Charakter und Procedere der Verhandlungen zwischen dem BMFSFJ und den Verbänden angemessene Berücksichtigung findet?

51. Wie gestaltet sich die Kostenerstattung an beauftragte Verbände und Beschäftigungsstellen in der mittelfristigen Finanzplanung?

Welche Einführungsquote, welche Aufteilung der Zivildienstleistenden auf die verschiedenen Schularten sowie welche politischen und strukturellen Erwägungen liegen dieser Planung zugrunde?

52. a) Wie nimmt die Bundesregierung Stellung zur Aussage einiger Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, daß Zivildienstlehrgänge in verbandlicher Federführung gegenüber den staatlichen Schulen um bis zu 50 % günstiger durchgeführt werden können?

b) Welche Kollisionen mit den Haushaltsgrundsätzen gemäß Haushaltsgrundsätzegesetz und Bundeshaushaltsordnung sowie dem Subsidiaritätsprinzip könnten für diesen Fall aus dem Betreiben staatlicher Schulen erwachsen?

c) Wie hoch sind die Kosten für die Durchführung von Lehrgängen des Bundesamtes pro Tag?

d) Welche Kosten pro Tag entstehen bei dem „C-Schulen-Konzept“?

e) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Kosten der verbandlich durchgeführten Lehrgänge pro Tag?

Wie hoch sind die Zuschüsse des Bundes pro Tag?

53. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung in bezug auf die Qualität der verbandlichen Einführungslehrgänge vor?
54. Beabsichtigt die Bundesregierung, zur Erhöhung der Planungssicherheit der beauftragten Verbände die Mittel aus Titel 67102 des Einzelplanes 17 für die Kostenerstattung an die Verbände in einen besonderen Titel auszugliedern?
- Falls nein, warum, und welche Maßnahmen scheinen ihr geeignet, um diese Mittel nicht länger als De-facto-Verfügungsmasse der Priorität der Ausgaben für staatliche Schulen zu unterwerfen?

VIII. Kompetenzen und Vernetzung von Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit Bundesamt für den Zivildienst und Bundesbeauftragtem

55. Welche Rolle und Aufgabe kommt dem Bundesbeauftragten für den Zivildienst nach der Herausnahme der Gruppe Zivildienst aus der Abteilung Zivildienst und Wohlfahrtspflege (Abteilung 5) des BMFSFJ zu?
- Welche Koordinations- und Unterstützungsleistungen des Bundesbeauftragten sind für das BMFSFJ, und zwar auch im Hinblick auf das Bundesamt für den Zivildienst, möglich?

IX. Einsatzbereiche des Zivildienstes und ihre Bedeutung

56. Gibt es Einsatzbereiche, die von den Zivildienstleistenden in besonderer Weise bevorzugt werden?
- In welchen Einsatzbereichen bieten die Verbände Zivildienststellen an, und wie beurteilt die Bundesregierung die sich daraus ergebende Einsatzstruktur?
57. Welche gesellschaftliche Bedeutung haben nach Auffassung der Bundesregierung die Zivildienstleistenden für die einzelnen Einsatzbereiche?
58. Welche Rolle spielen dabei insbesondere die Bereiche Naturschutz und Landschaftspflege bzw. Umweltschutz?
59. Welche Bedeutung hat der Zivildienst für die konkrete soziale Arbeit?
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Zivildienst ein Lückenfüller sei, da Zivildienstleistende Aufgaben erfüllen, „die bei marktmäßiger Versorgung entweder gar nicht angeboten würden oder so kostspielig wären, daß sie von den meisten Nachfragern nicht selbst finanziert werden könnten“ (Prof. Dr. Beate Finis-Siegler, FH Frankfurt a. M. anlässlich einer Fachtagung im November 1996 zum Thema Auslaufmodell Wehrpflichtarmee)?
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Zivildienst ein „Jobkiller“ sei, denn: „Ein Blick auf die Personalstruktur der Einsatzstellen und die Einsatzfelder der Zivildienstleistenden zeigt, daß mehr als 10 % der Wochenarbeitsleistung des gesamten Personals in der Freien Wohlfahrtspflege heute von Zivildienstleistenden erbracht wird

und sie in einigen Bereichen den Hauptanteil des Personals ausmachen“ (Prof. Finis-Siegler, s. o.), so daß eine Arbeitsmarktneutralität nicht mehr gewährleistet ist?

Welche Daten liegen der Bundesregierung im Hinblick auf die Folgen der Reduzierung der Zivildienstzeit von 20 auf 15 bzw. von 15 auf 13 Monate vor?

60. Wie beurteilt die Bundesregierung die tatsächliche Arbeitsleistung von Zivildienstleistenden in unserem Sozialsystem, qualitativ und quantitativ aufgeteilt nach den einzelnen Einsatzbereichen
- in der ambulanten Krankenpflege,
 - im Krankenhaus,
 - in der ambulanten Altenpflege (insbesondere im Bereich der Mobilien Sozialen Hilfsdienste – MSHD),
 - in Alten- und Pflegeheimen,
 - in der Pflege im Hinblick auf die Betreuung und Pflege von Behinderten,
 - in der Pflege im Hinblick auf die individuelle Schwerstbehindertenbetreuung (ISB) und insbesondere bei Kindern (ISBK),
 - im Landschafts- und Naturschutz,
 - im Umweltschutz allgemein,
 - in den übrigen Bereichen?
61. Welche Auswirkungen hat das Pflegeversicherungsgesetz auf den Einsatz von Zivildienstleistenden in pflegerischen Bereichen?
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Abrechnung von Leistungen, die von Zivildienstleistenden erbracht werden, vor?
62. Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitsmarktneutralität des Zivildienstes wiederherzustellen?
63. Welche Kosten verursacht der Zivildienst insgesamt, einschließlich der Verwaltungskosten der verschiedenen Anerkennungs- und Widerspruchsverfahren bei Ausschüssen, Gerichten sowie einschließlich der Kosten der Verwaltungsstellen und der Kosten für die Musterung nach militärischen Kriterien sowie gegebenenfalls der Beitragsleistungen zur Sozialversicherung und der Krankenbehandlungs- und Versorgungskosten?
64. Ist sichergestellt, daß alle anerkannten Kriegsdienstverweigerer vor Erreichen der Altersgrenze nach § 24 ZDG problemlos zum Zivildienst einberufen werden können, und wenn nein, was beabsichtigt die Bundesregierung hier zu unternehmen, um eine sachgerechte und sozialverpflichtete Dienstplichtregelung für die betroffenen jungen Männer zu erreichen?
65. Wie sieht die Situation des Zivildienstes in den neuen Bundesländern aus: Gibt es dort genügend Plätze für alle Zivildienstleistenden?

Wenn nein, was bedeutet dies für den einzelnen Zivildienstbewerber, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Situation?

66. Wie hat sich die Zahl der Einberufungsvorschläge der Verbände bzw. der Dienststellen jeweils in den letzten fünf Jahren entwickelt, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Trägern?

Werden die Zivildienstleistenden auch tatsächlich in den Bereichen gemäß den Einberufungsvorschlägen nach dem Grundsatz der „Platzwahrheit“ eingesetzt?

Gibt es Umsetzungen auf andere Dienstplätze innerhalb einer Dienststelle?

X. Rolle und Bedeutung der Verwaltungsstellen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege

67. Wie viele Verwaltungsstellen gibt es im Bereich des Zivildienstes, welche konkreten und unverzichtbaren Aufgaben sollen sie erfüllen, und welche erfüllen sie tatsächlich?

68. Wie viele Personen sind dort gegenwärtig beschäftigt?

69. Welche durchschnittlichen Kosten entstehen im Jahr für alle Verwaltungsstellen bzw. für jede einzelne?

70. Gibt es zwingende Gründe, die Aufgaben der Verwaltungsstellen nicht vom Bundesamt ausführen zu lassen?

Wenn ja, welche, oder sieht die Bundesregierung vielmehr Möglichkeiten, weitere Aufgaben zur Entlastung des Bundesamts für den Zivildienst an die Verwaltungsstellen abzugeben?

XI. Soziale und zivile Dienste

71. Wie beurteilt die Bundesregierung die Leistungen der Träger von sogenannten anderen Diensten im Ausland nach dem Zivildienstgesetz (§ 14 b ZDG) sowie der Dienstleistenden selbst, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Völkerverständigung, des internationalen Jugendaustauschs bzw. der „Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Völker“ auch im Hinblick darauf, daß die Dienstleistenden keine finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten?

72. Hält die Bundesregierung es im einzelnen für gerechtfertigt, daß Hilfsdienste im Zivil- und Katastrophenschutz ehrenamtlich (§ 13 a Wehrpflichtgesetz bzw. § 14 ZDG) und andere Dienste im Ausland unentgeltlich (§ 14 b ZDG) geleistet werden müssen, damit die Voraussetzungen für eine Nichtheranziehung zum Zivil- bzw. Wehrdienst erfüllt sind?

Wenn nein, ist sie bereit, hier eine Angleichung an den Wehrdienst gesetzgeberisch vorzubereiten?

Hält sie im einzelnen die unterschiedliche Zeitdauer der Dienste, die zur Nichtheranziehung führen, für gerechtfertigt?

73. Ist die Bundesregierung bereit, durch eine Gesetzesinitiative die Dauer von Zivildienst und Grundwehrdienst zu vereinheitlichen, um den konkreten Wortlaut des Grundgesetzes („Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen.“) ohne Einschränkung zu erfüllen, und wenn nein, warum nicht?

XII. Zivildienst in der Europäischen Union

74. Gibt es im europäischen Ausland und in den Ländern der EU Dienste, die dem deutschen Zivildienst vergleichbar sind, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Dienste?
75. Unterstützt die Bundesregierung Forderungen, durch ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention ein verbindliches, einklagbares Recht auf Kriegsdienstverweigerung festzuschreiben?
76. Wie beurteilt die Bundesregierung die KDV-Entschließung des Europäischen Parlaments, die sowohl einen Zivildienst in anderen Ländern als auch eine Harmonisierung zur Gewährleistung von Mindeststandards vorschlägt und gleichzeitig die einheitliche Dauer von Wehr- und Ersatzdienst fordert, und was gedenkt sie zu tun, um dieser Entschließung gerecht zu werden?
77. Wie beurteilt die Bundesregierung die Pläne der französischen Regierung, den Wehrdienst durch einen gegliederten Zivildienst zu ersetzen und eine Berufsarmee aufzubauen?

Bonn, den 16. Mai 1997

Klaus Hagemann
Siegrun Klemmer
Christa Lörcher
Ursula Mogg
Dr. Edith Niehuis
Anni Brandt-Elsweier
Hans Büttner (Ingolstadt)
Ursula Burchardt
Dr. Marliese Dobberthien
Elke Ferner
Gabriele Fograscher
Dagmar Freitag
Arne Fuhrmann
Monika Ganseforth
Uwe Göllner
Angelika Graf (Rosenheim)
Christel Hanewinkel
Monika Heubaum
Ingrid Holzhüter
Eike Hovermann
Barbara Imhof
Jann-Peter Jansen
Nicolette Kressl

Dorle Marx
Ulrike Mascher
Adolf Ostertag
Margot von Renesse
Otto Reschke
Günter Rixe
Marlene Rupprecht
Dr. Hansjörg Schäfer
Horst Schmidbauer (Nürnberg)
Ulla Schmidt (Aachen)
Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Bodo Seidenthal
Lisa Seuster
Wieland Sorge
Wolfgang Spanier
Dr. Peter Struck
Margitta Terborg
Franz Thönnies
Hildegard Wester
Inge Wettig-Danielmeier
Heidemarie Wieczorek-Zeul
Hanna Wolf (München)
Rudolf Scharping und Fraktion

